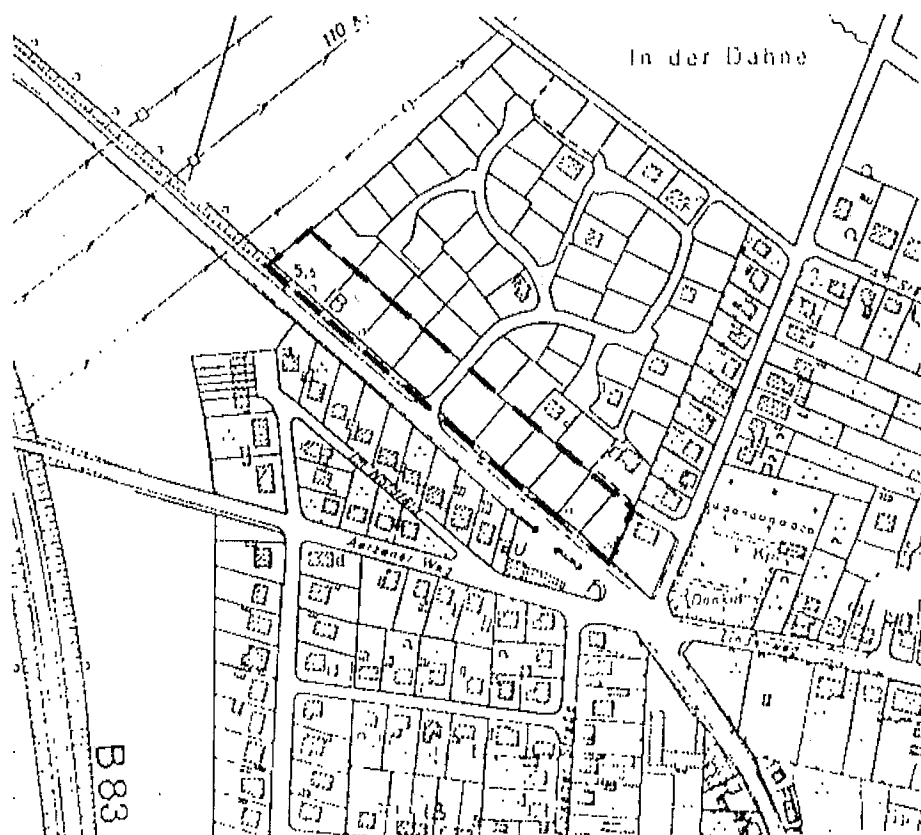


**Begründung zur 3. Bebauungsplanänderung
Bebauungsplan Nr. 51 „Niederes Feld“
Gemeinde Emmerthal, Ortsteil Emmern**

**Landkreis Hameln-Pyrmont
Regierungsbezirk Hannover**

Übersichtskarte M 1 : 5.000



1. Planerische Rahmenbedingungen

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Ortsteiles Emmern nordöstlich an die Hauptstraße angrenzend. Der Geltungsbereich umfaßt den unmittelbar an die Hauptstraße angrenzenden Streifen von ca. 50 m Breite und ca. 300 m Länge. Unmittelbar nördlich an diesen Streifen angrenzend sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Wohnbauflächen erschlossen worden, die Gebäude weisen 1 bis 2 Vollgeschosse auf. In der Nachbarschaft des Plangebietes befindet sich ein Autohaus.

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Emmerthal stellt für den Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung eine gemischte Baufläche dar. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 20. November 1996 in Kraft getreten. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 51 „Niederer Feld“ setzt für den Geltungsbereich der Änderungen ein Mischgebiet fest. Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 ist am 21. Juli 1999 in Kraft getreten. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert (10. Änderung des Flächennutzungsplanes), damit wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2. Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung

Mit der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung verfolgt die Gemeinde Emmerthal das Ziel, die derzeitige Mischgebietsfestsetzung entlang der Hauptstraße zugunsten einer Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes zurückzunehmen.

Die Bebauungsplanänderung ist notwendig geworden, da sich im Verlaufe der Bautätigkeiten im Plangebiet abgezeichnet hat, daß die städtebaulich gewünschte Mischbebauung entlang der Hauptstraße nicht ausreichend Nachfrage erzeugt hat. Eine Mischgebietsfestsetzung muß jedoch nach den gesetzlichen Regelungen des § 6 BauNVO einen gewissen Anteil sowohl an Wohnbebauung als auch an

gewerblicher Nutzung, die das Wohnen nicht wesentlich stören darf, aufweisen. Diese planungsrechtlichen Vorgaben werden jedoch den absehbaren aktuellen Entwicklungen nach nicht erreicht werden können, so daß die Zweckbestimmung des Mischgebietes unterlaufen werden würde und die untere Bauaufsichtsbehörde ab einem bestimmten Punkt (ca. 50 bis 60 %) Wohnbebauung im Mischgebiet eine weitere Wohnbebauung nicht mehr genehmigen könnte, da die Zweckbestimmung des Mischgebietes in dem Nebeneinander von Wohnen und gewerblicher Nutzung begründet liegt.

Durch die beabsichtigte Änderung der Art der baulichen Nutzung ist nunmehr auch von einem höheren Schutzanspruch der vorgesehenen Wohnbebauung gegenüber den Lärmimmissionen, ausgehend von der Verkehrsbelastung auf der Hauptstraße, auszugehen, so daß passive Lärmschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden notwendig werden, um auf die planungsrechtlich gebotenen gesunden Wohnverhältnisse hinzuwirken.

3. Planungskonzept

Entsprechend der Bebauung der benachbarten Bereiche wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Um eine, wenn auch im allgemeinen Wohngebiet eingeschränkte, Nutzungsvielfalt zu erreichen, werden bis auf die Nutzungen „Tankstellen“ und „Gartenbaubetriebe“ alle Nutzungen und ausnahmsweisen Nutzungen als generell zulässig festgesetzt. Da durch die Festsetzungen des allgemeinen Wohngebietes ein erhöhter Schutzanspruch der vorrangigen Nutzung „Wohnen“ einhergeht, verfolgt das Planungskonzept das Ziel, diesen erhöhten Schutzanspruch durch die Festsetzungen von passiven Lärmschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden zu berücksichtigen.

Verkehrerschließung

Die Anbindung des Planbereiches an das örtliche und überörtliche Straßennetz erfolgt über die Hauptstraße, von der Privatzuwegungen auf die Baugrundstücke abzweigen.

im Auftrag der

IEB - gesellschaft für innovatives erschließen + bauen mbH

- 4 -

In diesem Zusammenhang ist ein Versetzen der Ortstafel erforderlich. Die Gemeinde wird einen entsprechenden Antrag bei der Verkehrsbehörde stellen.

Grünordnung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 51 „Niederes Feld“ werden als grünordnerische Festsetzungen in die Bebauungsplanänderung übernommen. Gem. § 1 a BauGB i. V. mit § 8a BNatSchG überwiegen im vorliegenden Planungsfall die städtebaulichen Belange vor den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege. Für eine ausreichende Kompensation der durch die Bebauungsplanänderung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft ist durch die aus dem zum Bebauungsplan Nr. 51 „Niederes Feld“ erstellten Grünordnungsplan abgeleiteten grünordnerischen Festsetzungen gesorgt.

Im Bebauungsplan werden folgende Maßnahmen festgesetzt, um einen Ausgleich der folgenden Eingriffe sicherzustellen:

- Auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB ausgewiesenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen sind flächendeckend heimische Feldgehölze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Unterbrechungen der vorgenannten Flächen für notwendige Grundstückszufahrten sind zulässig, wenn die dadurch verlorengelassenen Pflanzflächen auf den Grundstücken ausgeglichen werden.
- Je 6 Stellplätze auf einem Grundstück ist mindestens ein Laubbaum erster Ordnung als Hochstamm auf einer ausreichend großen Pflanzinsel zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Da die Kompensation der Eingriffe im gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 nicht vollständig innerhalb des Plangebietes erfolgen kann, hat der Bebauungsplan Nr. 51 eine externe Ersatzfläche angesetzt. Diese befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 54 „Zuckerfabrik“ und umfaßt eine Fläche von 4.900 m². Die Festsetzung der durchzuführenden Maßnahmen ist bereits im Bebauungsplan Nr. 54 erfolgt, so daß hier auf weitere Ausführungen verzichtet werden kann.

Maßnahmen zur Regelung des Wasserabflusses

Im gesamten Baugebiet „Niederer Feld“ ist eine dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser wird in den dezentralen Versickerungsanlagen gesammelt und dem Untergrund zugeführt.

Um für ausreichende Versickerungsmöglichkeiten des von der Hauptstraße abfließenden Wassers zu sorgen und um ein durch die Topographie bedingtes Eindringen des Regenwassers von der höher gelegenen Hauptstraße auf die Baugrundstücke zu verhindern, ist eine Aufwallung an den südlichen Grundstücksgrenzen erforderlich, die im Bereich des Pflanzstreifens zu erfolgen hat.

4. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

Der Änderungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Um eine gewisse Nutzungsvielfalt in dem allgemeinen Wohngebiet zu ermöglichen, werden alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen bis auf die Nutzungen „Tankstellen“ und „Gartenbaubetriebe“ als generell zulässig festgesetzt. Die Nutzungen „Tankstellen“ und „Gartenbaubetriebe“ werden ausgeschlossen, da von Ihnen städtebaulich nicht erwünschte Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu befürchten sind.

Nach den Regelungen des § 14 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet Nebenanlagen zulässig. Ebenso sind ausnahmsweise der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienende Nebenanlagen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von 0,3, eine Geschoßflächenzahl von 0,3 bzw. 0,6 sowie die Anzahl der Vollgeschosse von 1 bzw. 2 Vollgeschossen fest.

Die GRZ von 0,3 wurde gewählt, um eine übermäßige Versiegelung des Bodens zu verhindern, zusätzlich dazu wird die zulässige Überschreitung der Grundfläche durch

- Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, auf 25 % beschränkt.

Die Festsetzung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse ermöglicht die Anlage von 2 Vollgeschossen im überwiegenden Teil des Änderungsbereiches. Lediglich in den Randbereichen wird ein Vollgeschoß festgesetzt. Hierdurch soll zum einen ein sanfter Übergang in die freie Landschaft ermöglicht werden, zum anderen auf die Höhenentwicklung der benachbarten vorhandenen Bebauung Rücksicht genommen werden.

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen im Geltungsbereich

In der Bebauungsplanänderung wird eine offene Bauweise festgesetzt, so daß eine Vielzahl von Gebäudeformen bis zu einer Hauslänge von 50 m umgesetzt werden kann. Lediglich in den Randbereichen am Siedlungsrand und nahe der östlich angrenzenden Nachbarbebauung wird die Gebäudeform des Einzelhauses vorgegeben, um zum einen den abgestuften Übergang zur freien Landschaft zu erreichen und um zum anderen auf die aufgelockerte Bebauungsform der östlich angrenzenden Bebauung Rücksicht zu nehmen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in Form von Baugrenzen festgelegt, die ausreichend dimensionierte Baufelder festlegen, in denen eine individuelle Wahl des Gebäudestandortes möglich ist.

Immissionsschutz

Am südlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft die Hauptstraße. Ausgehend von dieser Straße ist mit Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet zu rechnen.

im Auftrag der

IEB - gesellschaft für innovatives erschließen + bauen mbH

- 7 -

In einem Schallschutzgutachten (schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 51 „Niederer Feld“, Ortsteil Emmern, Gemeinde Emmerthal, Landkreis Hameln-Pyrmont, erstellt vom Ingenieurbüro Morszeck) vom 04. Mai 1993 sind ausgehend von den durch Verkehrszählung vom 02. Juni 1992 ermittelten DTV-Werten die Lärmimmissionen im Plangebiet ermittelt worden. Grundlage für die Bebauungsplanänderung sind die in diesem Gutachten errechneten Prognosewerte für das Jahr 2010, welche die voraussichtliche Zunahme der Verkehrsdichte berücksichtigt. Nach dem Schallschutzgutachten ergeben sich folgende Verkehrsbelastungen:

3.970 Kfz/24 h bei einem LKW-Anteil von 11 %.

Ausgegangen wird von einer Höchstgeschwindigkeit für LKW und PKW von 50 km/h.

Auszüge aus dem Gutachten sind als Anhang dieser Begründung zur Bebauungsplanänderung beigelegt. Zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse ist unter Berücksichtigung der prognostizierten Schallimmissionen passiver Schallschutz an den Wohngebäuden notwendig. Der größte Teil des Änderungsbereiches befindet sich im Lärmpegelbereich II (56 dB(A) bis 60 dB(A)) gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau). Die Meßdaten hierzu sind in Auszügen in der B-Plananlage dargestellt. Zur genauen Festlegung des für den passiven Lärmschutz erforderlichen Schalldämmmaßes werden für die Außenbauteile eine Schalldämmmaße lt. DIN 4109, (Schallschutz im Hochbau) herangezogen. Den Lärmbelastungen des Pegelbereiches II (56 – 60 dB(A)) zufolge ist ein Mindestschalldämmmaß von $R_w = 30$ dB(A) erforderlich.

Für die Fenster ergibt sich gemäß der VDI-Richtlinie 2719 die Schallschutzklasse 2 mit integrierter Lüftung. Die Schallschutzklasse 2 wird in der Regel bereits durch die in der Wärmeschutzverordnung vorgeschriebene Isolierverglasung erreicht.

Parallel dazu sollten sich die Aufenthaltsräume im Gebäude, soweit möglich, zur lärmabgewandten Seite orientieren.

Die vorgeschlagenen passiven Lärmschutzmaßnahmen sind geeignet, die planungsrechtlichen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse entsprechend

Sichtdreiecke

Zur sicheren Verkehrsführung an der Einmündung der Planstraße A in die Hauptstraße sind Sichtdreiecke für die Annäherungssicht gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Straßen-Teilknotenpunkten“ (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) ausgewiesen.

Die Sichtdreiecke sind mit 70 m Schenkellänge bereits auf eine Geschwindigkeit von 50 km/h ausgelegt, da eine Verlegung der Ortstafel vorgesehen ist.

Innerhalb dieser Sichtflächen sind alle Sichtbehinderungen zwischen 0,8 m und 2,5 m Höhe über den angrenzenden Fahrbahnen unzulässig. Laubbäume werden jedoch zugelassen, wenn sie in einem Abstand von mehr als 10 m voneinander stehen.

Leitungsrechte

Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen für Leitungsrechte sind bei Bedarf zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. Die Ausweisung der an die Planstraße A führenden Flächen ist insbesondere zur Sicherung der ordnungsgemäßen Abwasser- bzw. Regenwasserabführung getätigt worden, da die Entwässerung in nordöstliche Richtung erfolgen wird. Ggf. sind in den Flächen weitere Versorgungsleitungen zu verlegen.

Die am südöstlichen Rand des Plangebietes ausgewiesene Fläche für Leitungsrechte ist zum Schutz der vorhandenen Gasleitung in einer Breite von insgesamt 8 m ausgewiesen.

Die Nutzung (z. B. Bepflanzung der zu belastenden Flächen) ist mit den Leitungsträgern abzustimmen.

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie der Anschluß an das Fernmeldenetz werden durch Erweiterung an im Pappelweg bestehende Anlagen sichergestellt.

Versorgungsträger sind:

- Elektrizitätswerk Wesertal (Elektrizität und Gas)
- Deutsche Telekom
- Gemeinde Emmerthal (zentrale Trinkwasserversorgung)

Zur Sicherstellung des notwendigen Brandschutzes sind gemäß DVWG-Regelwerk, Arbeitsplatz W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ folgende Löschwassermengen für eine Löschzeit von 2 h bereitzustellen:

- Im allgemeinen Wohngebiet: 48 m³/h.

Aufgrund der örtlichen Druckverhältnisse (5,8 bar) im Pappelweg kann die o. g. Löschwassermenge gefördert werden, so daß auf eine zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestelle verzichtet werden kann. Weitere Anforderungen an den Brandschutz, wie z. B. Anordnung von Hydranten, sind mit dem Brandschutzbeauftragten beim Landkreis Hameln-Pyrmont sowie mit den Vertretern der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über entsprechende Kanäle dem Gefälle folgend in nordöstlicher Richtung zum Pappelweg bzw. zur Straße am Stadion, wo jeweils an vorhandene Kanäle angeschlossen werden kann.

Das angefallene Regenwasser wird in oberflächennahe Versickerungseinrichtungen wie Munden oder Rigolen geführt und dort Zurückgehalten und zur Versickerung gebracht. Entsprechende Versuche sind durchgeführt worden, so daß die Durchführbarkeit der Maßnahme gesichert ist.

Der Planbereich wird auf der Grundlage eines Erschließungsvertrages erschlossen. Der Gemeinde Emmerthal entstehen daher keine Kosten.

Hinweise

Nordwestlich des Plangebietes verläuft die 380-kV-Freileitung Landesbergen-Grohnde der Preussen-Elektra AG. Der Abstand der Leitung zur Grenze des

im Auftrag der

IEB - gesellschaft für innovatives erschließen + bauen mbH

- 10 -

nach Durchhang der Leitungen 11 – 17 m, so daß sich für die festgesetzte eingeschossige Bebauung voraussichtlich keine Einschränkungen ergeben.

Im Plangebiet ist mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen. Gemäß § 13 DSchG ist deshalb der Beginn der Erdarbeiten zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat an das Niedersächsische Landesverwaltungsamt – Institut für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, Hannover – zu erfolgen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten und ggf. eine unverzügliche Bergung eventueller archäologischer Funde durchgeführt werden kann.

Die Anzeigepflicht bezieht sich auf den Mutterbodenabtrag in den Straßentrassen und auf den Kanalbau.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufen eine Gasleitung, Mittelspannungskabel sowie Niederspannungskabel der Wesertal GmbH. Unmittelbar über bzw. neben den vorgenannten Versorgungseinrichtungen dürfen die Grundstücke nicht in einer die Versorgungseinrichtungen gefährdenden Weise genutzt werden. Daher ist auch von einer Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern in diesen Bereichen abzusehen. Erarbeiten in der Nähen der v. g. Versorgungseinrichtungen müssen dem zuständigen Wesertal Service Center wenigstens 8 Tage vorher mitgeteilt werden.

5. Abwägung

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 13.12. bis 17.12 1999 durchgeführt. Es wurden keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Schreiben vom 17.12.1999:

Zum Entwurf werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Es soll jedoch auf das in der Nachbarschaft der Planfläche bestehende Autohaus Bauers hin-

im Auftrag der

IEB - gesellschaft für innovatives erschließen + bauen mbH

- 11 -

gewiesen werden. Die Fortentwicklung des Betreibers sieht das GAA durch die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zusätzlich eingeengt.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis auf das bestehende Autohaus soll als planungsrelevante Rahmenbedingung in die Begründung des Bebauungsplanes und den Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.

Ergebnis:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

2. Landkreis Hameln- Pyrmont, Schreiben vom 06.01.2000:

Es bestehen keine Bedenken zum Bebauungsplanentwurf. Aus verkehrlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der direkten Grundstückszufahrten auf die Hauptstraße eine Versetzung der Ortstafel erforderlich ist. Ein entsprechender Antrag ist noch zu stellen.

Prüfung und Abwägung:

Da ein Versetzen der Ortstafel eine Voraussetzung zur Anlage von Grundstückszufahrten auf die Hauptstraße darstellt, soll ein entsprechender Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Durch die Gemeinde wird ein Antrag vorbereitet.

Ergebnis:

Der Hinweis wird berücksichtigt.

im Auftrag der

IEB - gesellschaft für innovatives erschließen + bauen mbH

- 12 -

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 22.05 bis 22.06.2000 durchgeführt. Es wurden von Bürgerinnen und Bürgern keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.

4. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz,
Schreiben vom 05.06.2000:

Wenn die Bodenverhältnisse es zulassen, sollte nur das unbelastete Regenwasser im Bereich der Planungsfläche versickert werden, um die Grundwasserbildung zu fördern.

Ist eine Versickerung nicht angebracht oder nur zum Teil möglich, sollte durch Rückhaltemaßnahmen der Spitzenabfluss gedrosselt werden. Dadurch können die Bauwerke für die Ableitung des Regenwassers kleiner dimensioniert, die Einleitungen gedämpft und die Schäden in und an den Gewässern minimiert werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Entwässerung im Änderungsbereich soll nach dem gleichen System wie im übrigen Plangebiet erfolgen. Demnach wird das unbelastete Regenwasser oberflächennahen Versickerungseinrichtungen wie Mulden oder Rigolen zugeführt. Diese sind so zu dimensionieren, dass eine vollständige Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers auch bei Starkregenereignissen sichergestellt ist. Die Bodenverhältnisse lassen dieses zu.

Ergebnis:

Die Anregung wird berücksichtigt.

5. Wesertal GmbH, Schreiben vom 06.07.2000

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufen Leitungen und Kabel, es wird darum gebeten diese Leitungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Unmittelbar

im Auftrag der

IEB - gesellschaft für innovatives erschließen + bauen mbH

- 13 -

über bzw. neben den vorgenannten Versorgungseinrichtungen dürfen die Grundstücke nicht in einer die Versorgungseinrichtungen gefährdenden Weise genutzt werden. Daher ist auch von einer Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern in diesen Bereichen abzusehen. Erdarbeiten in der Nähe der v. g. Versorgungseinrichtungen müssen dem zuständigen Wesertal Service Center wenigstens 8 Tage vorher mitgeteilt werden.

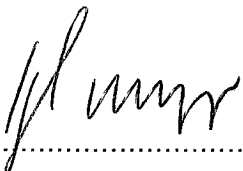
Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise auf die im Änderungsbereich bestehenden Versorgungseinrichtungen der Wesertal GmbH sowie zu Erdarbeiten in deren Nähe werden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

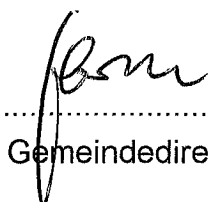
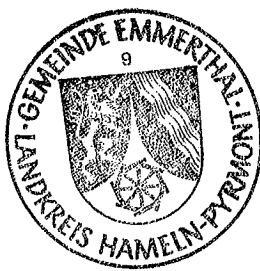
Ergebnis:

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Emmerthal, den 22. Dez. 2000



Bürgermeister



Gemeindedirektor

Anhang

Auszug aus : „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 51 „Niederes Feld“, Ortsteil Emmerthal, Landkreis Hameln – Pymont“; erstellt von Morszeck, Beratende Ingenieure GmbH, Hameln im Mai 1993

Anlagen

1. Berechnung der Emmissionspegel
(von Relevanz 50 km/h PKW und LKW)
2. Ergebnistabelle Verkehr
(von Relevanz sind die Spalten 17 und 18)
3. Messpunktübersicht; M 1 : 1.500

B-Plan Nr. 51 "Niederes Feld"

Berechnung der Emissionspegel LME für Straßenverkehr

tsname : Hauptstraße DTV 2010		Werte nach DIN 18005	
swerte : 3970 Kfz/24h	11.0 %LKW(t)	0.01 M nachts	3.0 %LKW(n)
ndigkeiten : PKW 50 km/h	LKW 50 km/h	LM25(t/n)	63.9 54.7
oberfläche : nicht geriffelter Gußasphalt		Dv (t/n)	-4.1 -5.3
g / Gefälle: 0.0 %		Dstro	0.0 0.0
reflexion : Faktor 0 Höhe 0.0 Abstand 0.0		Dsteig	0.0 0.0
uschläge :		Drefl	0.0 0.0
		Dsig(t/n)	0.0 0.0
LME TAGS 59.8 dB(A)		NACHTS 49.4 dB(A)	

B-Plan Nr. 51 "Niederes Feld"

Berechnung der Emissionspegel LME für Straßenverkehr

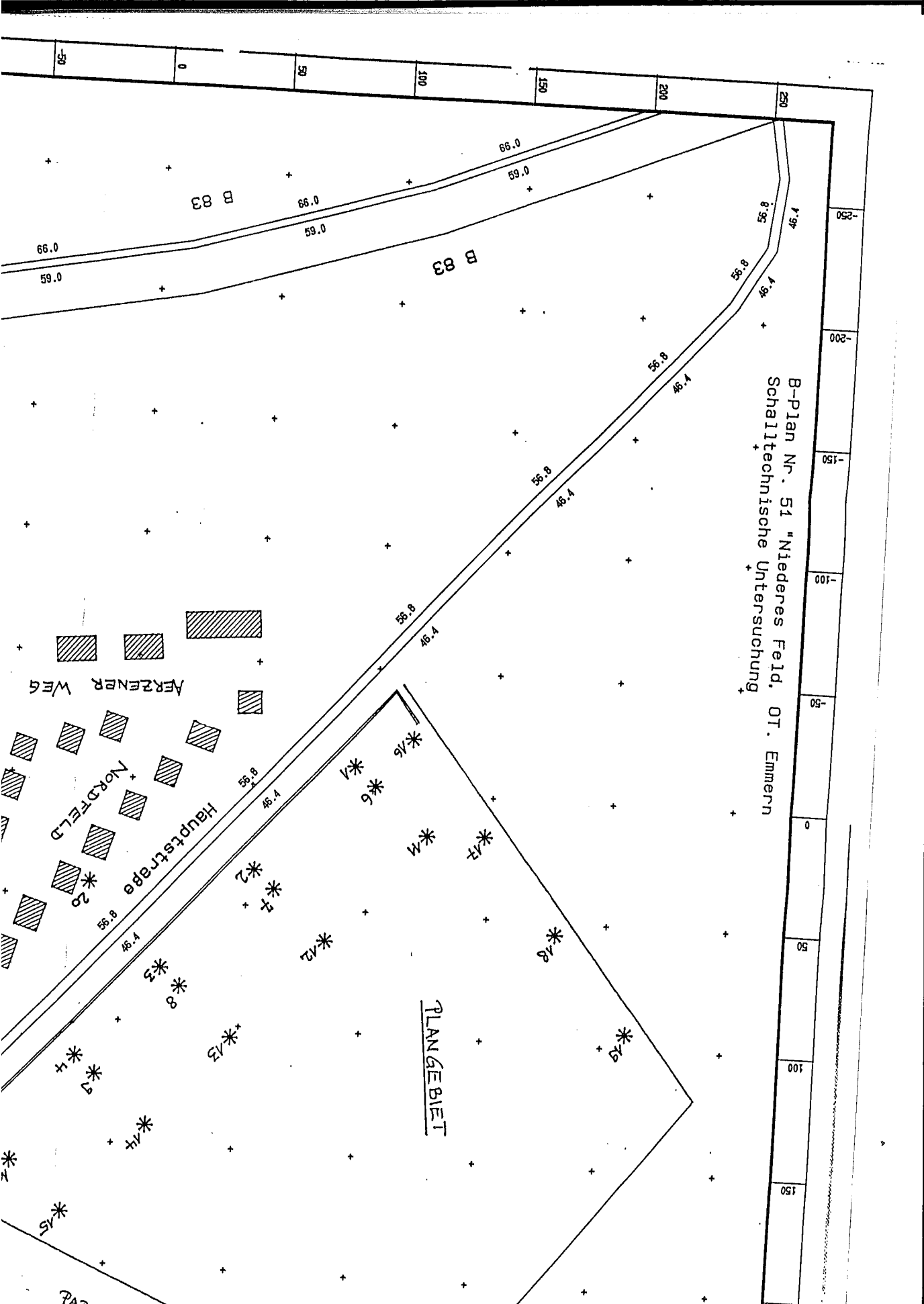
tsname : B 83 DTV 2010		Werte nach DIN 18005	
swerte : 14852 Kfz/24h	7.9 %LKW(t)	0.01 M nachts	9.9 %LKW(n)
ndigkeiten : PKW 100 km/h	LKW 80 km/h	LM25(t/n)	69.0 62.0
oberfläche : nicht geriffelter Gußasphalt		Dv (t/n)	-0.0 -0.0
/ Gefälle: 0.0 %		Dstro	0.0 0.0
reflexion : Faktor 0 Höhe 0.0 Abstand 0.0		Dsteig	0.0 0.0
uschläge :		Drefl	0.0 0.0
		Dsig(t/n)	0.0 0.0
LME TAGS 69.0 dB(A)		NACHTS 62.0 dB(A)	

Ergebnistabelle VERKEHR
B-Plan Nr. 51 "Niederes Feld"
Gemeinde Emmerthal, OT. Emmern
 Sp. 14/15: Analyse 1992 (V= 100/80 km/h)
 Sp. 17/18: Prognose 2012 ohne LS; V= 50 km/h
 Sp. 26/27: Prog.2012 mit LS (H= 2,7m ü.Str.); V= 50 km/h

Punktname	SW	Nutz	IGW T/N dB(A)	Lm,A	Lm,A	Lm,Pol	Lm,Pol	Diff.	A/Pol	Lm,PmL	Lm,PmL	GW-Üb. schr.		Diff. pml/pol	
				T	N	T	N	T	N	T	N	T	N	T	N
2	5	6	13	14	15	17	18	22	23	26	27	29	30	33	34

- * Pegel t/n/s aus Zyklus K001 übertragen nach » Lm,a t/n/s« (S10-12).
- * Pegel t/n/s aus Zyklus K002 übertragen nach »Lm,pol t/n/s« (S13-15).
- * Pegel t/n/s aus Zyklus K003 übertragen nach »Lm,pml t/n/s« (S22-24).

1	w	55/45	63.9	54.7	60.7	50.4	-3.2	-4.3	54.6	44.7	-	-	-6.1	-5.7
1	w	55/45	63.8	54.6	60.6	50.3	-3.3	-4.4	55.1	45.0	0.1	0.0	-5.5	-5.2
1	w	55/45	63.7	54.5	60.5	50.1	-3.3	-4.4	55.1	44.9	0.1	-	-5.4	-5.2
1	w	55/45	63.6	54.4	60.3	50.0	-3.3	-4.4	54.0	43.8	-	-	-6.3	-6.1
1	w	55/45	63.2	54.0	59.9	49.6	-3.3	-4.4	51.9	41.7	-	-	-8.0	-7.9
1	w	55/45	61.5	52.4	58.4	48.2	-3.2	-4.2	49.9	40.6	-	-	-8.4	-7.6
1	w	55/45	61.5	52.4	58.3	48.1	-3.2	-4.3	49.7	40.2	-	-	-8.6	-7.9
1	w	55/45	61.5	52.3	58.3	48.0	-3.2	-4.3	50.4	40.7	-	-	-7.8	-7.3
1	w	55/45	61.4	52.2	58.2	47.9	-3.2	-4.3	49.7	40.0	-	-	-8.5	-7.9
1	w	55/45	61.2	52.0	57.9	47.6	-3.3	-4.4	51.0	40.9	-	-	-6.9	-6.7
1	w	55/45	57.8	48.7	54.8	44.9	-3.0	-3.8	50.0	41.0	-	-	-4.8	-3.9
2	w	55/45	57.8	48.8	54.8	45.0	-3.0	-3.7	50.5	41.5	-	-	-4.3	-3.5
1	w	55/45	57.8	48.7	54.7	44.7	-3.1	-3.9	47.7	39.1	-	-	-7.0	-5.6
2	w	55/45	57.8	48.7	54.7	44.8	-3.0	-3.9	48.8	40.0	-	-	-5.9	-4.8
1	w	55/45	57.7	48.6	54.6	44.6	-3.1	-4.0	47.7	38.9	-	-	-6.9	-5.7
2	w	55/45	57.7	48.6	54.7	44.7	-3.1	-3.9	48.9	40.0	-	-	-5.8	-4.7
1	w	55/45	57.6	48.5	54.5	44.5	-3.1	-4.0	48.2	39.1	-	-	-6.3	-5.4
2	w	55/45	57.7	48.6	54.6	44.6	-3.1	-4.0	49.4	40.2	-	-	-5.2	-4.4
1	w	55/45	57.5	48.3	54.3	44.2	-3.1	-4.1	49.8	40.1	-	-	-4.5	-4.1
2	w	55/45	57.6	48.5	54.5	44.4	-3.1	-4.1	51.0	41.2	-	-	-3.5	-3.2
1	w	55/45	62.0	52.8	58.8	48.6	-3.2	-4.2	52.0	42.4	-	-	-6.8	-6.2
1	w	55/45	56.3	47.3	53.4	43.8	-2.9	-3.5	50.5	41.4	-	-	-2.9	-2.3
2	w	55/45	56.3	47.3	53.5	43.9	-2.8	-3.5	50.8	41.7	-	-	-2.7	-2.1
1	w	55/45	53.3	44.4	50.7	41.4	-2.6	-2.9	48.5	39.8	-	-	-2.2	-1.6
2	w	55/45	53.3	44.4	50.8	41.6	-2.5	-2.9	48.6	40.0	-	-	-2.1	-1.5
1	w	55/45	51.1	42.3	48.8	39.9	-2.3	-2.5	47.0	38.7	-	-	-1.8	-1.2
2	w	55/45	51.1	42.4	48.9	40.0	-2.2	-2.4	47.1	38.9	-	-	-1.7	-1.1



B-Plan Nr. 51 "Niedereres Feld, OT. Emmer"
 Schalltechnische Untersuchung

PLAN GEBIET

ÄRZENER WEG

NORDFELD

HAUPTSTRASSE

